



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Anlagenrecht

BD4-UVP-338/002-2019 Beilagen --
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-14985	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
WST1-U-716	DI Michael Rainbauer	14520	28. Mai 2020

Betrifft

ASFINAG Bau Management GmbH, Vorhabens „S 34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20), Standort: St. Pölten Land“, Fachbereich Elektrotechnik

EINLEITUNG

Das Land NÖ vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung hat um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen für das Vorhaben „S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ gem. § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999 hinsichtlich der im Folgenden genannten Vorhabensteile angesucht hat:

- a) B 1 Wiener Straße Errichtung Links- und Rechtsabbiegestreifen und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 70,404 bis 70,860 Stadt St. Pölten, KG Hafing
- b) Überführung L 5154 Gutenbergerstraße von km 1,008 bis km 1,549, Stadt St. Pölten, KG Hafing
- c) B 39 Pielachtal Straße, Errichtung einer Brücke über die S 34 sowie eines Linksabbiegestreifens und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 1,900 bis km 2,440, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf bzw. Marktgemeinde Obergrafendorf, KG Gattmannsdorf
- d) Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34, von km 0,000 bzw. km 0,762 inkl. Errichtung einer neuen Straßenbrücke L 5181.03 über eine Gemeindestraße, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf und KG Wolfenberg bzw. Marktgemeinde Obergrafendorf, KG Gröbern

- e) B 20 Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs von km 8,522 bis km 8,764 Stadt St. Pölten, KG Steinfeld und KG Ganzendorf und Stadtgemeinde Wilhelmsburg, KG Wilhelmsburg

In der nachfolgenden Tabelle sind die elektrotechnisch relevanten Aspekte der Vorhabensteile, hinsichtlich der betroffenen elektrischen Einbauten und die vorgesehenen Beleuchtungsanlagen aufgelistet.

Vorhabensteil	Einbauten	Beleuchtung
a) B 1	keine elektrischen Einbauten	Beleuchtung vorgesehen
b) L 5154	elektrische Einbauten	keine Beleuchtung vorgesehen
c) B 39	keine elektrischen Einbauten	Beleuchtung vorgesehen
d) L 5181	keine elektrischen Einbauten	keine Beleuchtung vorgesehen
f) B 20	elektrische Einbauten	Beleuchtung vorgesehen

Die gegenständliche elektrotechnische Beurteilung (Elektrotechnischer Teilbefund und Elektrotechnisches Teilgutachten) erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen und daher unter der Voraussetzung, dass die vorliegenden Projektunterlagen mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort übereinstimmen.

Energiewirtschaftliche Belange sind von der gegenständlichen elektrotechnischen Beurteilung nicht umfasst.

ELEKTROTECHNISCHER TEILBEFUND

Vorhabensteil B 1 - Wiener Straße

Im Knotenpunkt der S 34 mit der B 1 ist die Errichtung einer Beleuchtung und einer Verkehrslichtsignalanlage vorgesehen. Die elektrische Versorgung der projektgegenständlichen Beleuchtung und der Verkehrslichtsignalanlage erfolgt aus dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH. Im Kreuzungsbereich der B 1 mit der Hafingerstraße ist ein Kabelverteilerschacht der Netz Niederösterreich GmbH situiert. Von diesem Kabelverteilerschacht aus erfolgt die elektrische Anspeisung der geplanten Beleuchtung und der Verkehrslichtsignalanlage.

Vorhabensteil L 5154 - Gutenbergstraße

Nördlich der L 5154 verläuft eine erdverlegte 20-kV-Hochspannungskabelleitung der Netz Niederösterreich GmbH. Bei km 1,2+01.354 ist nördlich der L5154 die Anbindung eines Wirtschaftsweges geplant. Der Wirtschaftsweg quert die betroffene Leitung in Dammlage, sodass in diesem Bereich Sicherungsmaßnahmen (Verrohrung) im Querungsbereich durchgeführt werden.

Vorhabensteil B 39 - Pielachtal Straße

Im Knotenpunkt der S 34 mit der B 39 ist die Errichtung einer Beleuchtung und einer Verkehrslichtsignalanlage vorgesehen. Die elektrische Versorgung der projektgegenständlichen Beleuchtung und auch der Verkehrslichtsignalanlage erfolgt aus dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH. Im Ortsgebiet von Völtendorf im Bereich Grundstück 264/1 KG Völtendorf ist ein Kabelverteilerschacht der Netz Niederösterreich GmbH situiert. Von diesem Kabelverteilerschacht aus erfolgt die elektrische Anspeisung der geplanten Beleuchtung und der Verkehrslichtsignalanlage.

Vorhabensteil B 20 - Mariazeller Straße

Im Nahbereich des gegenständlichen Projektes liegt eine Niederspannungskabelleitung der Netz Niederösterreich GmbH. Die Leitung quert vom bestehenden Kabelverteilerschacht im Bereich Grundstück 1/2 KG Wilhelmsburg die Straße „Gittelhof“ und verläuft auf der nördlichen Straßenseite Richtung Westen. Im Zuge der Bauausführung wird diese Leitung freigelegt und geringfügig umgelegt, sodass die bestehende Querung nicht im geplanten Einmündungsbereich des geplanten Wirtschaftsweges liegt.

Die geplanten Maßnahmen im Bereich der betroffenen 400-V-Niederspannungs- und 20-kV-Hochspannungskabelleitungen werden vom Betreiber dieser Kabelleitungen in Abstimmung mit dem Land NÖ bzw. der Asfinag unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke durchgeführt, wobei insbesondere die Norm OVE E 8120 eingehalten wird.

Die elektrische Versorgung der neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen (insbesondere für Beleuchtungsanlagen) erfolgt aus dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH, wobei sämtliche Betriebsführungs- und Eigentumsgrenzen zwischen den elektrischen Anlagen der Netz Niederösterreich GmbH und den elektrischen Anlagen des Landes NÖ niederspannungsseitig festgelegt sind.

Die neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen werden insbesondere gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normenreihen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1 errichtet, wobei für die Verlegung der elektrischen Niederspannungskabelleitungen zusätzlich die Norm OVE E 8120 eingehalten wird. Die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag werden gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ausgeführt.

ELEKTROTECHNISCHES TEILGUTACHTEN

Aus elektrotechnischer Sicht besteht gegen Errichtung und Betrieb der projektgegenständlichen Anlagen kein Einwand, sofern der obige Elektrotechnische Befund, die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Schaltkästen, Verteilerkästen u.dgl. der neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind mit dem Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 deutlich sichtbar

und dauerhaft zu kennzeichnen. Darüber ist eine Bestätigung beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2. Für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind folgende Unterlagen beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren:
 - a. Bestätigung über Ausführung gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normenreihen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1
 - b. Bestätigung über positive Durchführung der Erstprüfungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
 - c. Bestätigung über Verlegung der elektrischen Kabelleitungen gemäß ÖVE E 8120
 - d. Ausführungsplan über Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen
 - e. Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63
3. Hinsichtlich Annäherungen der projektsgegenständlichen Anlagen an die betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke rechtzeitig einvernehmlich mit den Betreibern der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen durchzuführen. Eine Dokumentation über die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
4. Für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Bereich der vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Sicherheitskonzepte auf Grundlage der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu erstellen und beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Sicherheitskonzepte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
5. Die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind gemäß den Normen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 sowie der Elektroschutzverordnung (ESV) wiederkehrend zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Die zugehörigen Dokumentationen sind ins Anlagenbuch aufzunehmen.
6. Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der gemäß dieser Norm festzulegende Anlagenbetreiber für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen ist im Anlagenbuch schriftlich namhaft zu machen.

DI R a i n b a u e r

Amtssachverständiger für Elektrotechnik

